

Anregung für eine Antwort auf Standardfragebögen zu REACH

Lieber Kunde XY,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Thema REACH vom XY.XY.2008.

Die Fa. ZZ ist im Sinne von REACH „Händler“ von chemischen Stoffen und Zubereitungen (*ggf. einige Beispiele von Produkten nennen*). Als Händler, der chemische Stoffe und Zubereitungen ausschließlich von EU-Lieferanten bezieht, unterliegen wir nach der REACH-Verordnung grundsätzlich nicht der Registrierungspflicht.

Die registrierungspflichtigen chemischen Stoffe bzw. die in den Zubereitungen enthaltenen möglicherweise registrierungspflichtigen chemischen Stoffe müssen folglich ausschließlich durch unsere Vorlieferanten registriert werden.

Im eigenen Interesse und für die Gewährleistung einer hohen Produktsicherheit verfolgen wir die Umsetzung von REACH und die daraus resultierenden Anforderungen intensiv. Insbesondere haben wir deshalb mit unseren Vorlieferanten Kontakt aufgenommen, von denen wir chemische Stoffe und Zubereitungen beziehen.

***(Falls zutreffend):* Von vielen unserer Vorlieferanten wurde uns bereits jetzt schon signalisiert, dass eine Vorregistrierung bzw. spätere Registrierung der relevanten Stoffe durchgeführt wird.**

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne können Sie sich an unseren Ansprechpartner für Fragen zu REACH, Hr. XY, e-mail: xy@xy wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis: REACH-Fragebogen vom Kunden ggf. ausfüllen aber nicht unterschreiben, da mit dieser Unterschrift ggf. Verpflichtung eingegangen wird, den Kunden bei jeder Änderung in angemessener Zeit zu informieren. Das „Kleingedruckte“ im Fragebogen sollte in jedem Fall genau gelesen werden.

gb-uer/vo, IHK Südlicher Oberrhein, Stand 11.07.2008